



# BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

## AUS DER LEHRE

*Prof. Dr. Cosima Möller*

Römisches Recht als Gegenstand universitärer Lehre

## ZIVILRECHT

*Jakob Wirnsberger*

Mindestlohn für Bereitschaftszeiten entsandter  
Pflegekräfte in der häuslichen 24-Stunden-Betreuung

## ÖFFENTLICHES RECHT

*Alexander Lübke*

Die Gemeinnützigkeit von Sport, Schach und E-Sport

*August Kleinlein*

Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der  
Presse gegenüber Behörden

## STRAFRECHT

*Nina Granel*

Zum Erfordernis eines „neuen § 217 StGB“

*Oliver Kliemt*

„Murder Degrees“ vs. „Mordmerkmale“ –  
Ein kritischer Vergleich der Systematik der  
Tötungsdelikte in den USA und Deutschland

4. Jahrgang · Seiten 1–84

[www.berlinerrechtszeitschrift.de](http://www.berlinerrechtszeitschrift.de)

ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

# AUSGABE 1/2023

Nina Granel\*

## Zum Erfordernis eines „neuen § 217 StGB“

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020, in welcher § 217 StGB a.F. für nichtig erklärt wurde, stellt sich die Frage, ob es einer neuen strafrechtlichen Regelung der Hilfe zu fremdem eigenverantwortlichen Suizid bedarf. Vorliegend wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nachgezeichnet und sich mit der Möglichkeit einer neuen, andersartigen strafrechtlichen Regelung der Hilfe zu fremdem eigenverantwortlichen Suizid auseinandergesetzt. Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Legitimität von Straftatbeständen, werden dabei die verschiedenen Gesetzentwürfe, über die der Bundestag bei der Einführung des § 217 StGB a.F. entschieden hatte, analysiert. Ebenso werden aktuellere politische Initiativen beleuchtet.

### Inhaltsübersicht

A. Einleitung .....	60
B. Die Nichtigerklärung von § 217 StGB durch das BVerfG .....	61
I. Sachverhalt .....	61
II. Entscheidungsgründe .....	61
III. Folgerungen aus dem Urteil .....	62
C. Legitimierung von Straftatbeständen .....	62
I. Liberale, personale Rechtsgutstheorie .....	62
1. Begriff des personalen Rechtsguts .....	62
2. Systemkritische Funktion .....	62
II. Alternativen zur liberalen Rechtsgutstheorie .....	63
1. Zur Kritik an der liberalen Rechtsgutstheorie ..	63
2. Hilfe durch das <i>Harm Principle</i> ? .....	63
3. Verfassungsrechtlicher Maßstab .....	63
4. Entscheidung für die liberale, personale Rechtsgutstheorie .....	64
D. Zur fehlenden Legitimation eines Straftatbestands zur Suizidhilfe – unter Einbezug der aktuellen politischen Diskussion und der verschiedenen Gesetzentwürfe zu § 217 StGB .....	65
I. Das Problem des geschützten Rechtsguts bei der Hilfe zu fremdem eigenverantwortlichen Suizid ..	65
1. Suizid als strafbare Haupttat? .....	65
2. Unrecht der Hilfe zum Suizid .....	66
3. Zwischenergebnis .....	68

II. Unzulässige moralistische Begründung von Strafe .....	68
III. Erforderlichkeit des Strafrechts? .....	68
E. Kein Verbot einer gesetzlichen Regelung der Freiverantwortlichkeit .....	69
F. Ergebnisse .....	69

### A. Einleitung

§ 217 StGB wurde vom Deutschen Bundestag mit Wirkung zum 10.12.2015 durch das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung eingeführt. Die Norm beruhte auf dem fraktionsübergreifenden Gesetzesvorschlag der Abgeordneten *Brand* (CDU/CSU), *Griese* (SPD) und *Vogler* (DIE LINKE)<sup>1</sup> und markierte die erstmalige Strafbarkeit der Suizidhilfe im deutschen Strafrecht seit 1871.<sup>2</sup> In der Strafrechtswissenschaft wurde § 217 StGB als verfassungswidrig abgelehnt und vernichtend kritisiert.<sup>3</sup> Insbesondere warf die Diskussion die Frage nach der Legitimität des mit § 217 StGB verfolgten paternalistischen<sup>4</sup> Gesetzeszwecks auf und ließ die langjährige Diskussion über Bedürfnis und Maßstab einer Überprüfung der Legitimität strafrechtlicher Normzwecke von Neuem aufleben. Am 26.2.2020 stellte das BVerfG die Nichtigkeit von § 217 StGB fest. Mithin drängt sich die Frage auf, ob es einer neuen strafrechtlichen Regelung der Hilfe zu fremdem eigenverantwortlichen Suizid bedarf.

Der Aufbau der Untersuchung gestaltet sich wie folgt: Zunächst stellt der Beitrag in einem ersten Teil (B.) das Urteil des BVerfG zur Nichtigkeit des § 217 StGB vor und zeichnet die Entscheidungsbegründung nach. In einem zweiten Teil (C.) richtet sich der Blick auf die Aufgaben des Strafrechts und die grundsätzliche Legitimierung von Strafnormen. Den Schwerpunkt bildet hier die Suche nach einem Maßstab zur Beurteilung der Legitimität strafrechtlicher Normen. Dies geschieht durch eine knappe Untersuchung der Rechtsgutstheorie, des angloamerikanischen *Harm Principle* und der Vorgaben des Grundgesetzes. In einem dritten Teil (D.) wird untersucht, ob ein Bedürfnis nach einer neuen strafrechtlichen Regelung der Hilfe zu fremdem eigenverantwortlichen Suizid besteht. Dafür ist zu klären, ob eine potentielle Neuregelung einen legitimen Schutzzweck verfolgt und eine Regelung im Strafrecht dem

\* Die Verfasserin studiert im siebten Fachsemester Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin. Der Beitrag beruht auf einer Studienabschlussarbeit im Schwerpunktbereich Strafrechtspflege und Kriminologie, Unterschwerpunkt Grundlagen des Strafrechts und Wirtschafts- bzw. Umweltstrafrechts. Die Themenstellung erfolgte durch Univ.-Prof. Dr. Gerhard Seher.

<sup>1</sup> BT-Drs. 18/5373.

<sup>2</sup> Saliger, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 217 Rn. 1.

<sup>3</sup> Duttge, NJW 2016, 120 (120 ff.); Eidam, medstra 2016, 17 (18 f.); Gade, JuS 2016, 385 (387); Hecker, GA 2016, 455 (455 ff.); Hoven, ZIS

2016, 1 (8); Roxin, NStZ 2016, 185 (188 ff.); Saliger, medstra 2015, 132 (138); ders. (Fn. 2), § 217 Rn. 5 f. A.A. Kubiciel, ZIS 2016, 396 (396); Nakamichi, ZIS 2017, 324 (328).

<sup>4</sup> Paternalistische Normen werden dadurch gekennzeichnet, dass der Staat zum „Wohle“ der betroffenen Personen in deren grundrechtlich verbürgte Handlungsfreiheit eingreift, dieser Eingriff aber ohne oder gegen den Willen der Person erfolgt, vgl. Kienzerle, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, 2020, S. 26.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspräche. Hierbei werden die verschiedenen Gesetzesentwürfe, über die der Bundestag bei der Einführung des § 217 StGB entschieden hat, sowie die aktuelle politische Diskussion miteinbezogen. Der vierte Teil (E.) beinhaltet eine geboten knappe Darstellung zur Legitimität des Schutzes der Eigenverantwortlichkeit der Suizidentscheidung. Die Frage, wie die Eigenverantwortlichkeit der Suizidentscheidung zu gewährleisten ist, gilt es vorliegend jedoch nicht zu beantworten. Die Eigenverantwortlichkeit des Suizidenten wird im Übrigen vorausgesetzt.

## B. Die Nichtigerklärung von § 217 StGB durch das BVerfG

Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist das Urteil des BVerfG vom 26.2.2020.<sup>5</sup> Der Zweite Senat entschied darin, dass die durch § 217 StGB verbotene geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung gegen das Grundgesetz verstößt und erklärte die Norm für nichtig.

### I. Sachverhalt

§ 217 StGB stellte denjenigen unter Strafe, der in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt hat. Die für die vorliegende Untersuchung relevanten Beschwerdeführer<sup>6</sup> der gegen § 217 StGB gerichteten Verfassungsbeschwerden waren schwer erkrankte Personen, die Suizidhilfe von Suizidhilfevereinen in Anspruch nehmen wollten.

### II. Entscheidungsgründe

Wesentliche Erwägung des Senats war, dass das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) von Menschen verletzt, die sich freiverantwortlich für einen Suizid entschieden haben. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleiste als Ausdruck der Autonomie und Selbstbestimmung des Individuums ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben und damit ein Recht auf Selbsttötung.<sup>7</sup> Gerade auch aus der Garantie der Menschenwürde ergebe sich, dass die eigenen moralischen und weltanschaulichen Überzeugungen die einzige Grundlage der Zulässigkeit einer Entscheidung über das eigene Lebensende seien.<sup>8</sup> Es bedürfe keiner anderen, insbesondere keiner

objektiv nachvollziehbaren Begründung oder Rechtfertigung des autonomen Todeswillens.<sup>9</sup> Die Menschenwürde finde ihre Grenze auch nicht in der Voraussetzung des Lebens als Grundlage etwaiger Selbstbestimmungsfähigkeit. Die freiverantwortliche Entscheidung zur Selbsttötung sei vielmehr letztmöglichster Ausdruck der Selbstbestimmung, nicht ihre Grenze. Das Recht auf Selbsttötung umfasse auch das Recht, hierfür Hilfe von Dritten in Anspruch zu nehmen. Die faktische Unmöglichkeit einer Inanspruchnahme von geschäftsmäßiger Suizidhilfe stehe einem direkten Eingriff in die Grundrechte der Suizidwilligen als Normadressaten gleich. Als gesetzliche Grundlage für die besonders schwerwiegende Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und wegen des spezifischen Zusammenhangs mit der Menschenwürde müsse § 217 StGB dem Grundsatz strikter Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das Recht des Einzelnen auf selbstbestimmtes Sterben stehe mit der Schutzpflicht des Staates für das Rechtsgut Leben und der Wahrung der Autonomie Suizidwilliger in Kollision. Legitimes Ziel sei, die Entstehung gesellschaftlichen Drucks als Folge einer potenziellen Normalisierung von Sterbehilfe als Dienstleistung zu verhindern und so die Autonomie des Einzelnen zu sichern. Ein strafrechtliches Verbot der Suizidhilfe sei grundsätzlich auch geeignet, den Schutz der Selbstbestimmung und des Lebens zumindest zu fördern. Die Frage der Erforderlichkeit ließ das BVerfG trotz Zweifeln offen, da § 217 StGB jedenfalls unangemessen sei. Die durch § 217 StGB faktisch unmögliche Inanspruchnahme von geschäftsmäßiger Suizidhilfe stehe in ihren Nachteilen außer Verhältnis zu dem erstrebten Rechtsgutschutz. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben könne nicht in Form von Suizidhilfe verwirklicht werden, auch wenn dies dem in eigenverantwortlicher Willensbildung gewählten Weg des Einzelnen entspräche. Der Gesetzgeber sei bei einer gesetzlichen Einschränkung an die grundlegende Bedeutung des Rechts auf Selbstbestimmung für die Entfaltung und Wahrung der eigenen Persönlichkeit gebunden. Vorliegend habe er diese Wertung aber durch die faktische Unmöglichkeit der Inanspruchnahme von Suizidhilfe überschritten. Eine gesetzgeberische Schutzpflicht überwiege nur dann, wenn die Selbstbestimmung über das eigene Lebensende nicht mehr Ausdruck autonomer Willensbildung sei. § 217 StGB nehme dem Einzelnen jedoch die Möglichkeit einer selbstbestimmten Entscheidung, da implizit von der Annahme ausgegangen werde, dass jeg-

<sup>5</sup> BVerfG NJW 2020, 905.

<sup>6</sup> Weitere Beschwerdeführer waren Suizidhilfevereine mit Sitz in Deutschland und der Schweiz sowie mit dem Thema Suizidhilfe befasste Ärzte und Rechtsanwälte. Ihre Verfassungsbeschwerden waren mit Ausnahme der zwischenzeitlich verstorbenen Beschwerdeführer und des Schweizer Sterbehilfevereins zulässig und soweit zulässig wegen Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG oder subsidiär Art. 2 Abs. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG begründet.

<sup>7</sup> Der EGMR erkennt ein Recht auf selbstbestimmte Lebensbeendigung nach Art. 8 EMRK an, vgl. explizit EGMR NJW 2011, 3773 (3774) Haas/Schweiz.

<sup>8</sup> Anders gestaltet sich beispielsweise die Rechtslage zur Suizidhilfe in den Niederlanden und im US-amerikanischen Bundesstaat Oregon: In den Niederlanden ist die Feststellung eines aussichtslosen Patientenzustands und eines unerträglichen Leidens erforderlich, vgl. Artikel 294 Abs. 2 nStGB. Nach dem „Oregon Death with Dignity Act“ muss eine terminale Erkrankung vorliegen. Vgl. zu beidem *Gavela*, Ärztlich assistierter Suizid und organisierte Sterbehilfe, 2011, S. 118 ff., 197.

<sup>9</sup> Damit geht das BVerfG über das bisher durch die Rechtsprechung etablierte Recht eines selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Behandlungsabbruchs hinaus. Siehe dazu BGHSt 55, 191.

liche Inanspruchnahme geschäftsmäßiger Suizidhilfe Ausdruck fehlender Freiheit und bloß temporärer Überzeugung sei. Die Freiheit des Dritten, nicht zum Angebot von Suizidhilfe verpflichtet zu werden, bleibe jedoch unberührt. Daher bestehe das reale Bedürfnis nach vermittelnder Arbeit, wie es Suizidhilfevereine anböten. Eine verfassungskonforme Auslegung komme nicht in Betracht, da sie im Widerspruch zum gesetzgeberischen Willen stünde und zur Unbestimmtheit der Norm führe. Daraus folge aber nicht, dass die Suizidhilfe nicht gesetzlich regulierbar sei. Vielmehr hält das BVerfG fest, dass ein Schutzkonzept zur Gewährleistung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben auch in Form des Strafrechts möglich wäre.

### III. Folgerungen aus dem Urteil

Jeder Bürger hat ein Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das Grundrecht beinhaltet die freie Entscheidung über Zeitpunkt und Art des eigenen Todes und damit auch die Begehung von Suizid. Da das Recht auf selbstbestimmtes Sterben die Hilfe Dritter umfasst, stellen Einschränkungen der Suizidhilfe Eingriffe in das Grundrecht des Suizidwilligen dar. Die Schwierigkeit der Rechtfertigung eines strafrechtlichen Eingriffs in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben führt zur generellen Problematik der Legitimität strafrechtlicher Normen.

### C. Legitimierung von Straftatbeständen

Grundlegende Frage im Strafrecht ist, welches Verhalten der Gesetzgeber mit Strafe bedrohen darf.<sup>10</sup> Um dies zu beantworten, gilt es eine inhaltliche Bewertung von Verhaltensweisen vorzunehmen, um bestimmen zu können, ob ein Verhalten materielles Unrecht darstellt und deswegen strafwürdig ist.<sup>11</sup> Dafür bedarf es eines Maßstabs, anhand dessen die inhaltliche Bewertung vorgenommen werden kann. Die Strafrechtswissenschaft verwendet hierfür den vom positiven Recht unabhängigen materiellen Verbrechensbegriff.<sup>12</sup> Dieser Verbrechensbegriff orientiert sich an der

Aufgabe des Strafrechts. Die weit überwiegende Meinung sieht die Aufgabe des Strafrechts im Schutz von Rechtsgütern vor Gefährdungen und Verletzungen.<sup>13</sup> Doch beruht dieser relative Konsens über die strafrechtliche Aufgabe des Rechtsgüterschutzes auf strittigen Grundlagen.<sup>14</sup> So wird etwa der strafrechtliche Rechtsgutsbegriff unterschiedlich ausgelegt.<sup>15</sup> Aber auch die Frage, wie der Rechtsgutsbegriff zur inhaltlichen Legitimation von Strafnormen herangezogen werden kann, ist streitig.<sup>16</sup> Im Folgenden wird daher auf den Rechtsgutsbegriff und seine Funktion<sup>17</sup> eingegangen, um auf dieser Grundlage die strafrechtliche Legitimation von Normen wie § 217 StGB, denen eine paternalistische<sup>18</sup> Zwecksetzung zugrunde liegt, diskutieren zu können.

## I. Liberale, personale Rechtsgutstheorie

### 1. Begriff des personalen Rechtsguts

Sieht man mit *Roxin* die Aufgabe des Rechtsgüterschutzes „darin, [den] Bürgern ein freies und friedliches Zusammenleben unter Gewährleistung aller verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte zu sichern [...], sind unter Rechtsgütern alle Gegebenheiten oder Zwecksetzungen zu verstehen, die für die freie Entfaltung des Einzelnen, die Verwirklichung seiner Grundrechte und das Funktionieren eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden staatlichen Systems notwendig sind.“<sup>19</sup> Daraus folgt, dass Strafnormen nur dann legitim sind, wenn sie der freien Entfaltung des Individuums und den zu dieser individuellen Entfaltung erforderlichen Allgemeinrechtsgüter dienen.<sup>20</sup> Dieser Rechtsgutsbegriff ist liberaler Natur, ihm liegt die Autonomie des Einzelnen zugrunde.<sup>21</sup>

### 2. Systemkritische Funktion

Die systemkritische Funktion<sup>22</sup> des Rechtsgutsbegriffs liegt darin, als Maßstab für die Legitimität von Strafnormen eine vom Gesetzgeberwillen unabhängige, übergeordnete Wertordnung bereitzustellen.<sup>23</sup> Am Maßstab des schützens-

<sup>10</sup> Aufgrund der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts ist eine Begrenzung des strafrechtlich Schutzwürdigen notwendig, vgl. *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 83.

<sup>11</sup> *Frister*, AT, 9. Aufl. 2020, 3. III Rn. 18; *Roxin*, AT I, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 1.

<sup>12</sup> Vgl. *Fischer*, Die Legitimität des Sportwettenbetrugs, 2020, S. 75; *Freund*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2020, Vor § 13 Rn. 29; *Gkoutis*, Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus, 2011, S. 193; *Kim*, ZStW 124 (2012), 591 (591); *Rudolph*, in: FS Honig, 1970, S. 151 (155).

<sup>13</sup> Vgl. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 13 ff. Rn. 8; *Gkoutis* (Fn. 12), S. 205; *Hassemer/Neumann*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, Vor § 1 Rn. 109 ff.; *Jäger*, in: SK-StGB, 9. Aufl. 2017, Vor § 1 Rn. 10; *Jescheck/Weigend*, AT, 5. Aufl. 1996, § 1 III 1; *Joecks/Erb*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2020, Einl. Rn. 28; *Roxin* (Fn. 11), § 2 Rn. 7; *Stratenwerth/Kuhlen*, AT, 6. Aufl. 2011, § 2 Rn. 5; *Walter*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2007, Vor § 13 Rn. 8 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, 5. Aufl. 2020, § 1 Rn. 9. A.A. *Jakobs*, der die Aufgabe des Strafrechts in der Bestätigung der Normgeltung sieht, vgl. *ders.*, AT, 1983, 1. C. Rn. 11. Zur Kritik an dieser Auffassung siehe *Mir Puig*, GA 2003, 863 (866); *Roxin*, GA 2011, 678 (690 ff.).

<sup>14</sup> Vgl. dazu *Stratenwerth*, in: FS Lenckner, 1998, S. 377 (378).

<sup>15</sup> Siehe für einen Überblick der verschiedenen Standpunkte *Lucke*, Die Suche nach einem Legitimationsmaßstab für Pönalisierungsentscheidungen, 2017, S. 60 ff.

<sup>16</sup> *Kim*, ZStW 124 (2012), 591 (591); *Sternberg-Lieben*, Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, 1997, S. 361 f.; *Wagner*, Die Schönheitsoperation im Strafrecht, 2015, S. 98 f.

<sup>17</sup> Auf die systemimmanente Funktion des Rechtsgutsbegriffs wird vorliegend nicht einzugehen sein. Siehe dazu aber *Hassemer*, Theorie und Soziologie des Verbrechens, 1973, S. 41 ff.

<sup>18</sup> § 217 StGB verfolgte einen indirekt paternalistischen Gesetzeszweck, da zum mittelbaren Schutz des Suizidenten vor sich selbst dem Hilfe leistenden Normadressaten ein Handlungsverbot auferlegt wurde. Siehe zu den verschiedenen Erscheinungsformen des staatlichen Paternalismus *Gkoutis* (Fn. 12), S. 19 ff.

<sup>19</sup> *Roxin* (Fn. 11), § 2 Rn. 7.

<sup>20</sup> *Roxin*, GA 2013, 433 (436); ähnlich *Frister* (Fn. 11), 3. III 1. Rn. 21.

<sup>21</sup> Vgl. *Lucke* (Fn. 15), S. 63; *Marx*, Zur Definition des Begriffs „Rechtsgut“, 1972, S. 63; *Roxin* (Fn. 11), § 2 Rn. 8.

<sup>22</sup> Dogmatisch wurzelt diese systemkritische Rechtsgutsauffassung in den Theorien *Feuerbachs* und *von Liszts*, vgl. *Hassemer* (Fn. 17), S. 34 f.

<sup>23</sup> Vgl. *Gkoutis* (Fn. 12), S. 201; *Suhr*, JA 1990, 303 (304).

werten Rechtsguts kann somit die Legitimität bestehender wie auch zukünftig zu regelnder Strafnormen gemessen werden.<sup>24</sup> Der Strafgesetzgeber wird in den strafrechtlich legitim verfolgbareren Zielen eingeschränkt,<sup>25</sup> da er seine legislatorischen Aufgabe nicht nach „Gutdünken“, sondern nur unter Berücksichtigung der übergeordneten Werteordnung der Rechtsgüter erfüllen darf.<sup>26</sup>

## II. Alternativen zur liberalen Rechtsgutslehre

Die Legitimität von Strafnormen könnte jedoch auch ohne Rückgriff auf die liberale, personale Rechtsgutslehre bestimmt werden.

### 1. Zur Kritik an der liberalen Rechtsgutstheorie

Zur Kritik an der liberalen Rechtsgutstheorie wird insbesondere ins Feld geführt, dass sie aufgrund ihrer Unklarheit oder Beliebigkeit keinen hinreichenden Maßstab zur Beurteilung der Legitimität von Strafnormen liefere.<sup>27</sup> Zudem komme der liberalen Rechtsgutstheorie aufgrund ihres vorrechtlichen Charakters keine Verbindlichkeit für den Strafgesetzgeber zu.<sup>28</sup> Weiterhin ließe sich argumentieren, dass selbst paternalistische Normen Rechtsgüter schützen. Der Schutz beruht dann nur nicht auf dem Willen des Einzelnen, sondern auf der Schutzwürdigkeit des Rechtsguts an sich. Eine Übertragung dessen auf die Suizidhilfe hätte zur Folge, dass der absolute Schutz des abstrakten Rechtsguts Leben zu einer objektiven Pflicht zum Leben führen würde.<sup>29</sup> Die Legitimität paternalistischer Normen scheint auf den ersten Blick, nicht anhand der Rechtsgutstheorie beurteilt werden zu können.<sup>30</sup>

### 2. Hilfe durch das *Harm Principle*?

Die Lösung der Probleme der liberalen Rechtsgutstheorie könnte im sog. *Harm Principle*<sup>31</sup> liegen. Auch dieser Ansatz versucht, die Frage zu beantworten, was der Staat mittels Strafe schützen muss und darf.<sup>32</sup> Bezugspunkt des *Harm Principle* ist dabei die Fremdschädigung („*harm to*

*others*“).<sup>33</sup> Dieser Ausgangspunkt kann paternalistischer Gesetzgebung Schranken setzen. Von Hirsch möchte das Rechtsgut aus dem *Harm Principle* ableiten, um den Rechtsgutsbegriff zu konkretisieren und seine Grenzen stärker zu konturieren.<sup>34</sup> Denn bei dem *Harm Principle* handele es sich um ein verwandtes, aber engeres Prinzip zur Legitimation von Strafnormen.<sup>35</sup> Nach dem *Harm Principle* sollen Strafnormen dazu beitragen, Schädigungen von anderen abzuwenden, nicht jedoch vom Täter selbst.<sup>36</sup> Feinberg versteht den Begriff der Schädigung als die Zufügung von Unrecht („*wrong*“) durch Interessenverletzung.<sup>37</sup> In dieser positiven Seite des *Harm Principle* – dem Interesse – könne eine Ähnlichkeit zum schützenswerten Rechtsgut gesehen werden.<sup>38</sup> Feinbergs Interessenbegriff ist am Interesse des Individuums orientiert.<sup>39</sup> Er zeigt damit jedoch auch auf, wo die Grenzen gesetzgeberischer Willkür liegen: Die Ansicht des objektiven Staats darf dem Einzelnen nicht vorschreiben, was das „Beste“ für ihn sei, wenn dies nicht im Interesse des Betroffenen liegt.

Doch bleibt auch das *Harm Principle* nicht von Kritik verschont. Gegen das *Harm Principle* wird angeführt, dass der Begriff der Schädigung unpräzise sei, da dieser erfordere, dass Fremdschädigung und Selbstschädigung immer klar voneinander abzugrenzen seien.<sup>40</sup> Ferner ist fraglich, ob es überhaupt Selbstschädigungen gibt, die nicht oder nur in strafrechtlich unerheblichem Maß Auswirkungen auf Dritte haben,<sup>41</sup> denn einen solchen Nachweis führt das *Harm Principle* nicht.<sup>42</sup>

Es bleibt somit festzustellen, dass weder der Rechtsgutslehre noch dem *Harm Principle* Vorzug gebührt.<sup>43</sup> Vielmehr kommen beide oft zu gleichen Ergebnissen.<sup>44</sup> Seher geht teilweise sogar von einer „adäquate[n] terminologische[n] Alternative“ aus.<sup>45</sup>

### 3. Verfassungsrechtlicher Maßstab

Das BVerfG wendet nicht die Rechtsgutstheorie als Maßstab für die Legitimität von Strafnormen an,<sup>46</sup> sondern das

<sup>24</sup> Baratta, in: FS Kaufmann, 1993, S. 393 (393); Rudolphi (Fn. 12), S. 158; Stächel, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, 1998, S. 33; Suhr, JA 1990, 303 (304 f.); Wohlers, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, 2000, S. 219.

<sup>25</sup> Vgl. Anastasopoulou, Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter, 2015, S. 10; Hassemer, in: NK-StGB, 3. Aufl. 1995, Vor § 1 Rn. 261; Baratta (Fn. 24), S. 393 (393 ff.); Rudolphi (Fn. 12), S. 157.

<sup>26</sup> Vgl. Marx (Fn. 21), S. 14.

<sup>27</sup> Insb. Stratenwerth, ZStW 105 (1993), 679 (679 ff.); ders., Das Strafrecht in der Krise der Industriegesellschaft, 1993; ders. (Fn. 14), S. 377 ff.

<sup>28</sup> Appel, Verfassung und Strafe, 1998, S. 354 f.; Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, S. 14. Vgl. Botke, in: FS Volk, 2009, S. 93 (108).

<sup>29</sup> Vgl. BVerfG NJW 2020, 905 (906 f.) – Rn. 207; Neumann, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, Vor § 211 Rn. 43.

<sup>30</sup> Rigopoulou, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, 2013, S. 22.

<sup>31</sup> Die Ergänzung des *Harm Principle* durch das *Offense Principle* wird aufgrund der gebotenen Knappheit im Rahmen dieser Arbeit außenvorge lassen.

<sup>32</sup> Von Hirsch, in: Hefendehl u.a. (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 13 (14); Kahlo, in: Hefendehl u.a. (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003,

S. 26 (31). Vgl. von Hirsch/Neumann, in: von Hirsch u.a. (Hrsg.), Paternalismus im Strafrecht, 2010, S. 71 (71); Seher, Liberalismus und Strafe, 2000, S. 71.

<sup>33</sup> Feinberg, Harm to Others, 1984, S. 26. Vgl. Seher (Fn. 32), S. 53 ff.

<sup>34</sup> Von Hirsch (Fn. 32), S. 18. Vgl. Seher, in: Hefendehl u.a. (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 39 (48).

<sup>35</sup> Von Hirsch (Fn. 32) S. 18.

<sup>36</sup> Feinberg (Fn. 33), S. 26. Vgl. Seher (Fn. 32), S. 54.

<sup>37</sup> Feinberg (Fn. 33), S. 34. Vgl. Seher (Fn. 32), S. 78.

<sup>38</sup> Kahlo (Fn. 32), S. 32.

<sup>39</sup> Siehe hierzu ausführlich Seher (Fn. 32), S. 56 ff.

<sup>40</sup> Seher (Fn. 32), S. 22.

<sup>41</sup> Im Anschluss an Feinberg Seher (Fn. 32), S. 129. Siehe auch Kienzerle (Fn. 4), S. 87.

<sup>42</sup> Vgl. Kienzerle (Fn. 4), S. 87.

<sup>43</sup> Zu diesem Schluss kommt auch Kienzerle (Fn. 4), S. 87.

<sup>44</sup> Vgl. von Hirsch (Fn. 32), S. 20; Kienzerle (Fn. 4), S. 87; Roxin (Fn. 11), § 2 Rn. 125d.

<sup>45</sup> Seher (Fn. 34), S. 47.

<sup>46</sup> Deckert, ZIS 2013, 266 (266); Swoboda, ZStW 122 (2010), 24 (24).

Verhältnismäßigkeitsprinzip.<sup>47</sup> Diese Rechtsprechung des BVerfG stößt aber zu Recht auf Kritik, da die Kriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch das Verfassungsgericht so weit verstanden werden, dass der gesetzgeberische Ermessensspielraum nahezu uneingeschränkt ist.<sup>48</sup> Dem Strafgesetzgeber wird beinahe die Freiheit gegeben, strafrechtlich zu normieren, was er möchte.<sup>49</sup> Doch bedarf Strafe der Legitimation, da sie in die grundrechtlich garantierten Freiheiten der Bürger eingreift.<sup>50</sup> Eine solche Begründung ermöglicht eine strafrechtsspezifische, rechts-gutsbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung.<sup>51</sup> „Denn wenn der Rechtsgutsbegriff [...] aus den Aufgaben des Strafrechts abgeleitet wird, die ihrerseits aus dem Fundament der liberalen und grundrechtlichen Elemente unserer Verfassung entwickelt werden, muss sich aus diesem Grund des Strafens auch die Grenze der staatlichen Strafgewalt ergeben.“<sup>52</sup> Die Rechtsgutstheorie ist damit als Maßstab für die Beurteilung des legitimen Zwecks im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung heranzuziehen.<sup>53</sup> Es wäre jedoch ein Trugschluss, aus der Einbeziehung der Rechtsgutstheorie verfassungsrechtlich verbindliche Folgen für den Gesetzgeber zu ziehen,<sup>54</sup> da hierfür einerseits ein einheitlich verstandener Rechtsgutsbegriff erforderlich wäre<sup>55</sup> und dem Gesetzgeber andererseits weiterhin ein umfangreicher Ermessensspielraum<sup>56</sup> zukommt. Dient eine Strafnorm aber eindeutig nicht dem Rechtsgüterschutz, sollte sie das BVerfG für nichtig erklären.<sup>57</sup>

Damit bleibt aber das Problem der Unbestimmtheit der Rechtsgutstheorie. Dem Erfordernis einer materiellen Ausfüllung des Rechtsgutsbegriffs kann Abhilfe geschaffen werden, wenn sich ein für den Gesetzgeber rechtlich verbindlicher und zugleich materieller Maßstab finden lässt. Dem positiven Recht vorgelagerte, rechtlich verbindliche Wertentscheidungen lassen sich nur aus der Verfassung entnehmen.<sup>58</sup> Denn elementarer Kern des Rechtsstaats ist die rechtliche Bindung der Staatsgewalt an die materielle Gerechtigkeit.<sup>59</sup> Die materielle Ausfüllung des Rechtsguts-

begriffs muss sich als „Voraussetzung für das gedeihliche Zusammenleben freier Individuen in unserer staatlichen Gesellschaft erweisen, und von jenen rein moralischen Vorstellungen abzugrenzen [sein], deren Mißachtung keinerlei schädliche Wirkungen in der sozialen Wirklichkeit nach sich zieht.“<sup>60</sup>

#### 4. Entscheidung für die liberale, personale Rechtsgutstheorie

Die personale Rechtsgutstheorie begegnet den Bedenken der paternalistischen Strafnormsetzung, die darin liegen, dass vom Rechtsgutsträger losgelöste Rechtsgüter normiert werden. In dieser Rückkopplung an das Individuum kann zugleich eine Annäherung an das *Harm Principle* gesehen werden.<sup>61</sup> Eine Abwendung von der Rechtsgutstheorie ist hingegen nicht zielführend.<sup>62</sup> „Notwendig ist vielmehr die konsequente Umsetzung eines liberalen und personalen Rechtsgutsbegriffes, der die Verfügbarkeit des Rechtsguts ihrem Träger anheim stellt, die autonom ausgeübte Verfügungsfreiheit als immanenten Teil des Rechtsguts begreift und den individuellen, personen- und nicht kollektivbezogenen Ursprung der Rechtsgüter in den Vordergrund rückt.“<sup>63</sup> Mit einem so verstandenen Rechtsgutsbegriff ist eine Grenze für paternalistische Normsetzung gefunden.<sup>64</sup> Der liberale und durch die Verfassung materialisierte Rechtsgutsbegriff erfüllt seine Aufgabe der Systemkritik und ermöglicht dem Gesetzgeber dennoch einen erheblichen Beurteilungsspielraum bei der Frage nach der Strafwürdigkeit eines Verhaltens.<sup>65</sup>

Zu beachten bleibt, dass die so verstandene Rechtsgutstheorie nicht dafür herangezogen werden kann, strafrechtlich zu schützende Rechtsgüter positiv zu bestimmen, sondern nur negativ erlaubt, das Nichtvorliegen einer Rechtsgutsverletzung und damit die Grenzen des gesetzgeberischen Ermessensspielraums festzulegen.<sup>66</sup> Schließlich bleibt die Rechtsgutstheorie aber nach herrschender Ansicht unverzichtbarer Maßstab eines rationales Strafrechtssystems.<sup>67</sup>

<sup>47</sup> Siehe BVerfGE 23, 127 (133); 61, 126 (134); 69, 1 (35); 76, 256 (359); 80, 109 (120).

<sup>48</sup> Hörnle, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 40; Krüger, Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff, 2000, S. 90 f.; Schünemann, in: Hefendehl u.a. (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 133 (142 ff.); Stächelín (Fn. 24), S. 161 f.

<sup>49</sup> BVerfGE 50, 142 (162); Botke (Fn. 28), S. 107. Vgl. Appel (Fn. 28), S. 207; Hörnle (Fn. 48), S. 468; dies., NJW 2008, 2085 (2088); Krüger (Fn. 48), S. 90 f.

<sup>50</sup> Botke (Fn. 28), S. 107; Freund (Fn. 12), Vor § 13 Rn. 37; Hörnle, NJW 2008, 2085 (2088); Roxin (Fn. 11), § 2 Rn. 89.

<sup>51</sup> Hörnle (Fn. 48), S. 38 ff., 468; Kudlich, ZStW 127 (2015), 635 (650); Paeffgen, in: FS Wolter, 2013, S. 125 (131); Roxin (Fn. 11), § 2 Rn. 92a.

<sup>52</sup> Roxin (Fn. 11), § 2 Rn. 92.

<sup>53</sup> So bspw. auch Fateh-Moghadam, Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts, 2019, S. 156 ff.; Roxin (Fn. 11), § 2 Rn. 92. Die bloße Verortung der Rechtsgutstheorie im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist aber nicht entscheidend, vgl. Roxin (Fn. 11), § 2 Rn. 92.

<sup>54</sup> Roxin (Fn. 11), § 2 Rn. 93. Vgl. Appel (Fn. 28), S. 390; Hörnle (Fn. 48), S. 11 f.; Lagodny (Fn. 28), S. 144; Stächelín (Fn. 24), S. 89.

<sup>55</sup> Roxin (Fn. 11), § 2 Rn. 93. Zweifel an der Konsensfähigkeit hegen u.a. Seher (Fn. 34) S. 39; Wohlers, GA 2002, 15 (17).

<sup>56</sup> BVerfGE 110, 141 (157 f.) unter Verweis auf BVerfGE 50, 290 (323 ff.); 61, 291 (313 f.); 88, 203 (262). Siehe ferner BVerfGE 110, 177 (194). Zur Einschätzungsprärogative des Strafgesetzgebers Sternberg-Lieben, in: FS Rengier, 2018, S. 341 (341 ff.).

<sup>57</sup> Ähnlich Jahn, in: Tiedemann u.a. (Hrsg.), Erinnerung Vogel, 2016, S. 63 (82 f.); Paeffgen (Fn. 51), S. 151. Daher ist die Inzest-Entscheidung des BVerfG nur mit Bedauern aufzunehmen, vgl. BVerfGE, 120, 224.

<sup>58</sup> Rudolphi (Fn. 12), S. 158. Vgl. Roxin (Fn. 11), § 2 Rn. 92.

<sup>59</sup> Rudolphi (Fn. 12), S. 159. Zur materialen Bindung des Gesetzgebers siehe auch Paeffgen (Fn. 51), S. 131 f.

<sup>60</sup> Rudolphi (Fn. 12), S. 161 f.

<sup>61</sup> Kienzerle (Fn. 4), S. 87.

<sup>62</sup> Dagegen auch Stratenwerth (Fn. 14), S. 388.

<sup>63</sup> Kienzerle (Fn. 4), S. 87.

<sup>64</sup> Vgl. Rigopoulou (Fn. 30), S. 121 f.

<sup>65</sup> Roxin, in: FS Hassemer, 2010, S. 573 (584).

<sup>66</sup> Vgl. Roxin (Fn. 65), S. 584; Hefendehl (Fn. 10), S. 61. A.A. Nakamichi, ZIS 2017, 324 (324).

<sup>67</sup> Vgl. Hassemer/Neumann (Fn. 13), Vor § 1 Rn. 146; Hefendehl (Fn. 10), S. 378; Jäger (Fn. 13), Vor § 1 Rn. 12.

#### D. Zur fehlenden Legitimation eines Straftatbestands zur Suizidhilfe – unter Einbezug der aktuellen politischen Diskussion und der verschiedenen Gesetzesentwürfe zu § 217 StGB

In einer liberalen Rechtsordnung kann sich der Einzelne nicht schrankenlos selbst verwirklichen.<sup>68</sup> Unbeschränkte Autonomie wäre vielmehr ein Selbstwiderspruch: „Sie negiert in letzter Konsequenz die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der Menschen.“<sup>69</sup> Daher ist auch einhergehend eine Tendenz zu paternalistischer Gesetzgebung zu vermerken.<sup>70</sup> Die Frage der Vereinbarkeit von Autonomie und Paternalismus stellt sich in kaum einer anderen strafrechtlichen Materie so stark wie in der Frage der Sterbehilfe.<sup>71</sup> Darf ein liberaler Verfassungsstaat den Einzelnen am Lebensende vor sich selbst schützen und wenn ja, inwiefern? Die Beantwortung dieser Frage ist juristisch, rechtspolitisch, medizinisch, philosophisch sowie theologisch stark umstritten. Insbesondere nach der Nichtigerklärung des § 217 StGB gilt es aber zu klären, „[w]ie viel Selbstbestimmung das Strafrecht am Lebensende akzeptieren und ermöglichen, wie viel Fürsorge es dem schutzbedürftigen Betroffenen zukommen lassen und wie viel staatliche Bevormundung es gar normieren sollte [...]“<sup>72</sup>.

#### I. Das Problem des geschützten Rechtsguts bei der Hilfe zu fremdem eigenverantwortlichen Suizid

Wenn die individuellen, subjektiven Rechtsgüter mit *Roxin* der freien Entfaltung des Individuums dienen, liegt keine Rechtsgutsverletzung vor, wenn der Rechtsgutsträger durch eine Handlung selbstbestimmt über sein subjektives Rechtsgut disponiert und sich somit frei entfaltet.<sup>73</sup> „Was mit dem Willen des Geschädigten geschieht, ist keine Rechtsgutsverletzung, sondern Bestandteil seiner Selbstverwirklichung und geht den Staat nichts an.“<sup>74</sup> Bildlich gesprochen, tauscht der Rechtsgutsträger den Schutz seines subjektiven Rechtsguts gegen die im Wege der Disposition erreichte freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.<sup>75</sup> Nach dem liberalen, personalen Rechtsgutsverständnis ist die Dispositionsbefugnis somit auf der Ebene der Rechtsgutsbestimmung zu berücksichtigen.<sup>76</sup> „Rechtsgut und Verfügungs-

befugnis über das Rechtsgut bilden nicht nur eine Einheit, sondern Verfügungsgegenstand und Verfügungsbefugnis sind in ihrem Aufeinanderbezogenheit selbst das im Tatbestand geschützte Rechtsgut.“<sup>77</sup> Schützenswert ist das Rechtsgut aufgrund seiner Funktion für den Rechtsgutsträger.<sup>78</sup> Diese Funktion wird aber nicht eingeschränkt durch autonome Disposition über das Rechtsgut; eine Rechtsgutsverletzung liegt demnach nicht vor. Vor dem Hintergrund dieser liberalen, personalen Rechtsgutstheorie wird die Problematik des paternalistischen Schutzes vor sich selbst mit den Mitteln des Strafrechts deutlich: Trotz freiverantwortlicher Einwilligung soll dem paternalistischen Gesetzgeber nach eine Rechtsgutsverletzung eingetreten sein.<sup>79</sup> Eine solche Wertung ist aber nicht mit dem autonomen Menschenbild des Grundgesetzes<sup>80</sup> in Einklang zu bringen. „Das mündige Individuum muss frei sein, alles zu tun, was keine schlechten Folgen für andere hervorruft.“<sup>81</sup> Der liberalen Rechtsgutstheorie zufolge verfolgen Strafnormen daher nur dann noch ein legitimes Ziel, wenn sie vor sozialschädlichen<sup>82</sup> Folgen selbstbestimmten Verhaltens schützen.<sup>83</sup> Um die strafrechtliche Legitimität einer Normierung der Suizidhilfe zu beurteilen, ist daher das Verhältnis von indirektem Paternalismus zur Freiheit, das eigene Leben zu beenden, maßgeblich.<sup>84</sup> Denn auf den ersten Blick ist das vom Gesetzgeber angenommene materielle Unrecht der Suizidhilfe bei Straffreiheit der Selbsttötung schwerlich zu beargündern.<sup>85</sup> Aufgabe des Strafrechts ist wie bereits dargestellt der Schutz von Rechtsgütern. Eine Bestimmung potenziell schützenswerter Rechtsgüter ist anhand des hier befürworteten Maßstabs der liberalen, personalen Rechtsgutstheorie nachfolgend vorzunehmen, um anschließend die Legitimität einer strafrechtlichen Neuregelung der Suizidhilfe zu beurteilen. Hierbei werden die vier verschiedenen Gesetzesentwürfe,<sup>86</sup> über die der Bundestag bei der Einführung des § 217 StGB entschied, sowie die aktuelle politische Diskussion miteinbezogen.

#### 1. Suizid als strafbare Haupttat?

Die Beantwortung der Frage nach einem Strafbedürfnis in Bezug auf Suizidhilfe erfordert es, über ihren strafwürdigen

<sup>68</sup> Eidenmüller, Effizienz als Rechtsprinzip, 3. Aufl. 2005, S. 354.

<sup>69</sup> Eidenmüller (Fn. 68), S. 355.

<sup>70</sup> Schönemann, in: von Hirsch u.a. (Hrsg.), Paternalismus im Strafrecht, 2010, S. 221 (229). Für einen Überblick zur Rechtsprechung des BVerfG über den Schutz des Menschen vor sich selbst siehe Rigopoulou (Fn. 30), S. 100 ff.

<sup>71</sup> Vgl. Kienzerle (Fn. 4), S. 20; Merkel, in: Hegselmann/Merkel (Hrsg.), Zur Debatte über Euthanasie, 1992, S. 71 (76); Schönemann (Fn. 70), S. 236.

<sup>72</sup> Kienzerle (Fn. 4), S. 21.

<sup>73</sup> Vgl. Berster, ZIS 2017, 139 (148); Hoven, ZIS 2016, 1 (3); Roxin (Fn. 11), § 13 Rn. 12.

<sup>74</sup> Roxin (Fn. 11), § 2 Rn. 32. Vgl. Hillgruber, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, 1992, S. 136.

<sup>75</sup> Berster, ZIS 2017, 139 (148). Vgl. Ingelfinger, Grundlagen und Grenzbereiche des Tötungsverbots, 2004, S. 205; Kienzerle (Fn. 4), S. 80.

<sup>76</sup> Kienzerle (Fn. 4), S. 80.

<sup>77</sup> Rudolphi, ZStW 86 (1974), 68 (87).

<sup>78</sup> Ingelfinger (Fn. 75), S. 36.

<sup>79</sup> Fateh-Moghadam, Die Einwilligung in die Lebendorganspende, 2008, S. 96. Strafrechtsdogmatisch tritt bei einer Einwilligung jedoch keine Rechtfertigungsbedürftige Rechtsgutsverletzung ein, vgl. dazu Roxin (Fn. 11), § 13 Rn. 12.

<sup>80</sup> Vgl. Gkoutis (Fn. 12), S. 168; Leisner, in: Isensee (Hrsg.), Staat, 1994, S. 7 (14); Stächel (Fn. 24), S. 85.

<sup>81</sup> Greco, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Strafrecht, 2009, S. 126. Freilich rückt dies auch den Tatbestand des § 216 StGB in den Blick.

<sup>82</sup> Näher zum Gedanken der Sozialschädlichkeit Hillgruber (Fn. 74), S. 119; Schönemann, in: von Hirsch u.a. (Hrsg.), Mediating Principles, 2006, S. 18 (20); ders. (Fn. 70), S. 221 (224).

<sup>83</sup> Roxin (Fn. 11), § 2 Rn. 8; Schroth, in: FS Roxin, 2001, S. 869 (875); Schönemann (Fn. 70) S. 224; Sternberg-Lieben, in: Hefendehl u.a. (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 65 (66).

<sup>84</sup> Kienzerle (Fn. 4), S. 94.

<sup>85</sup> Vgl. Saliger, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 48.

<sup>86</sup> BT-Drs. 18/5373; BT-Drs. 18/5374; BT-Drs. 18/5375; BT-Drs. 18/5376.

materiellen Unrechtsgehalt im Klaren zu sein. Denn die Strafbarkeit der Suizidhilfe lässt sich nicht akzessorisch aus dem Unrecht des Suizids als Haupttat ableiten.<sup>87</sup> Ein solcher Unrechtsgehalt könnte nur begründet werden, wenn der Suizident gegen eine ihm obliegende Pflicht zum Leben verstößt.<sup>88</sup> Eine Pflicht zum Leben hat das BVerfG jedoch deutlich verneint.<sup>89</sup> Die Selbstverfügungsfreiheit des Suizidenten über sein Leben ist vielmehr als Recht auf selbstbestimmtes Sterben verfassungsrechtlich garantiert.<sup>90</sup> Der strafwürdige Unrechtsgehalt der Suizidhilfe bedarf daher einer eigenständigen Bestimmung.

## 2. Unrecht der Hilfe zum Suizid

Ob der Suizidhilfe ein selbstständiger Unrechtsgehalt zukommt, wird zunächst bei individuell geleisteter Suizidhilfe untersucht. Kann ein Unrechtsgehalt dort nicht festgestellt werden, ist der Blick auf die Ermittlung eines möglichen, eigenen Unrechtsgehalts organisierter Suizidhilfe zu wenden.

### a) Individuelle Suizidhilfe

Ob individuelle Suizidhilfe eigenständiges Unrecht begründet, ist unter Heranziehung der liberalen, personalen Rechtsgutstheorie zu beurteilen. Dafür sind zunächst mögliche Rechtsgüter zu ermitteln, um dann über die Strafwürdigkeit von Verhalten, das diese Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, zu urteilen.

#### aa) Objektiver Wert des Lebens

Wie in den zwei Gesetzesentwürfen um die Abgeordneten Brand (CDU/CSU) und Hintze (CDU/CSU), von der deutschen Bischofskonferenz als auch vereinzelt in der Orientierungsdebatte des Bundestages<sup>91</sup> gefordert, könnte schützenswertes Rechtsgut der objektive Wert des Lebens als

„überindividuelles Rechtsgut“<sup>92</sup> sein, über welches der Einzelne nicht frei verfügen darf. Damit wäre ein hart paternalistisches<sup>93</sup> Verfügungsverbot unproblematisch möglich.<sup>94</sup> Eine solche Bewertung des Lebens als objektiver Wert scheidet aber.<sup>95</sup> Eine individuelle Pflicht zum Leben kann nicht aus der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates für das Leben abgeleitet werden.<sup>96</sup> Der staatlichen Schutzpflicht kommt primär eine grundrechtliche Abwehrfunktion zu.<sup>97</sup> Es käme zu einer „Umkehrung der Grundrechtsidee“<sup>98</sup>, da die grundrechtlichen Abwehrrechte nicht mehr dem Schutz des Bürgers, sondern der Rechtfertigung von Eingriffen dienen würden.<sup>99</sup> Der grundrechtlich gewährleistete absolute<sup>100</sup> Schutz des Lebens hat zur Folge, dass der Rechtgutsträger sein Leben nicht gegen seinen Willen und zur Erreichung fremder Interessen hingeben muss.<sup>101</sup> Nur der Rechtgutsträger selbst kann über den Wert, den er seinen Rechtsgütern zuschreibt, entscheiden.<sup>102</sup> Wenn der Rechtgutsträger sein Leben als nicht mehr lebenswert betrachtet, beansprucht diese Wertung auch entgegen anderen Ansichten Geltung, da fremde Rechtssphären nicht tangiert werden.<sup>103</sup> Ein vom Rechtgutsträger losgelöstes objektives Rechtsgut Leben besteht mithin nicht und vermag daher auch keine strafrechtliche Norm zu rechtfertigen.

#### bb) Objektiver Wert der Menschenwürde

Für eine strafrechtliche Legitimation ist weiter auf die Menschenwürde als objektiven Wert<sup>104</sup> einzugehen. Dieser sei nach dem Gesetzesvorschlag um den Abgeordneten Sensburg (CDU/CSU) wie auch nach Abgeordneten der AfD<sup>105</sup> strafrechtlich schützenswert. Dem Staat obliege eine vom Willen und der Autonomie des Rechtgutsträgers unabhängige Schutzpflicht für den objektiven Wert der Menschenwürde.<sup>106</sup> Eine die Autonomie beschränkende

<sup>87</sup> Vgl. *Fateh-Moghadam*, Vorgänge 2015, 53 (58 f.); *Kienzerle* (Fn. 4), S. 203 ff.; *Neumann* (Fn. 29), Vor § 211 Rn. 62.

<sup>88</sup> Fraglich wäre schon, wem gegenüber diese Pflicht bestehen sollte, da Rechtspflichten gegen sich selbst ausgeschlossen sind und Dritte, insbesondere der Staat, keinen Anspruch dahingehend haben. Nach *Berner* ist das Individuum „dem Staat und Anderen verpflichtet, solange es lebt; es ist ihnen aber nicht verpflichtet zu leben“, *ders.*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, 5. Aufl. 1871, S. 133.

<sup>89</sup> Vgl. BVerfG NJW 2020, 905 (906 f.) – Rn. 207.

<sup>90</sup> BVerfG NJW 2020, 905 (906 f.) – Rn. 207. Vgl. BVerfGE 116, 243 (264 f.); 121, 175 (190 f.); 128, 109 (124, 127).

<sup>91</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 3; BT-Drs. 18/5374, S. 10; *Heveling* (CDU/CSU), vgl. Plenarprotokoll 19/223, S. 28262; Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.), Pressemitteilung, 2021, <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/menschen-in-den-dunkeln-momenten-ihres-lebens-beistehen-hospiz-und-palliativarbeit-foerdern-assistierte-suizid-verhindern> (zuletzt abgerufen am 22.4.2022).

<sup>92</sup> *Kubiciel*, JZ 2009, 600 (602).

<sup>93</sup> Harter Paternalismus setzt Normen unabhängig vom Willen des Betroffenen.

<sup>94</sup> *Kienzerle* (Fn. 4), S. 97. Vgl. *Bublitz*, ZIS 2011, 714 (724 f.); *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 245 Fn. 150.

<sup>95</sup> *Böckenförde*, NJW 1974, 1529 (1537); *Möller*, Paternalismus und Persönlichkeitsrecht, 2005, S. 115.

<sup>96</sup> Vgl. *Fischer*, Die Zulässigkeit aufgedrängten staatlichen Schutzes vor Selbstschädigung, 1997, S. 199; *Hillgruber* (Fn. 74), S. 148; *Murmann*

(Fn. 94), S. 246; *Ostendorf*, GA 1984, 308 (315 f.); *Schwabe*, JZ 1998, 66 (70); *Sternberg-Lieben*, in: FS Eser, 2005, S. 1185 (1187).

<sup>97</sup> Vgl. BVerfGE 7, 198 (205); *Antoine*, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, S. 201; *Murmann* (Fn. 94), S. 246; *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), S. 118.

<sup>98</sup> *Heide*, Medizinische Zwangsbehandlung, 2001, S. 215. Siehe auch *Sternberg-Lieben* (Fn. 96) S. 1186.

<sup>99</sup> *Bublitz*, ZIS 2011, 714 (724); *Heide* (Fn. 98), S. 215.

<sup>100</sup> Vgl. *Lang*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK-GG, Art. 2 Rn. 56 f. (Stand: 15.2.2022).

<sup>101</sup> *Sternberg-Lieben* (Fn. 96) S. 1186; *Neumann*, in: von Hirsch u.a. (Hrsg.), Paternalismus im Strafrecht, 2003, S. 343 (348).

<sup>102</sup> *Neumann* (Fn. 101), S. 346 f.

<sup>103</sup> *Neumann* (Fn. 101), S. 347.

<sup>104</sup> Die umfassende Diskussion über den Begriff der Menschenwürde soll in dieser Arbeit nicht geführt werden. Vgl. dazu aber bspw. *Gutmann*, in: *Gutmann* (Hrsg.), Lebenswelt und Wissenschaft, 2011, S. 309 (309 ff.).  
<sup>105</sup> BT-Drs. 18/5376, S. 2; *Münz* (AfD), vgl. Plenarprotokoll 19/223, S. 28266; *Kleinwächter* (AfD), vgl. Plenarprotokoll 19/223, S. 28274.

<sup>106</sup> So *Antoine* (Fn. 97), S. 236. Auch das BVerwG hat sich im stark kritisierten Peep-Show-Urteil einer solchen Auslegung angeschlossen, vgl. BVerwGE 64, 274 (279 f.). Die Grundidee der Menschenwürde als Selbstverfügungsschranke stammt von *Kant*, vgl. *ders.*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV (1974): 429.



Menschenwürde verdient jedoch keine Zustimmung. „Die Menschenwürde ist primär ein Verbot der Fremdinstrumentalisierung, sie schützt subjektive, individuelle Autonomie.“<sup>107</sup> Autonomie ist gerade als Kern der Menschenwürde zu verstehen.<sup>108</sup> Eine objektive Bestimmung der Menschenwürde wäre daher selbst eine Verletzung der Menschenwürde, da dem Individuum seine Subjektqualität abgesprochen würde.<sup>109</sup> Ein objektiver Wert der Menschenwürde stellt mithin kein Rechtsgut dar; sein strafrechtlicher Schutz wäre unzulässiger Rechtsmoralismus.<sup>110</sup>

cc) „Dambruch“

Die politische Verhinderung einer Zunahme freiverantwortlicher Suizide als sog. „Dambruch“-<sup>111</sup> oder „Slippery Slope“-Argument<sup>112</sup> begründet als harter Paternalismus ebenfalls keinen legitimen Gesetzeszweck, da autonome Suizidentscheidungen<sup>113</sup> kein strafrechtlich schützenswertes Unrecht darstellen.<sup>114</sup> Seit mehr als 150 Jahren<sup>115</sup> ist die Suizidhilfe in Deutschland erlaubt.<sup>116</sup> Der von dieser straffreien Rechtslage befürchtete Anstieg der Suizidrate lässt sich hingegen nicht beobachten.<sup>117</sup> Als legitimen Schutzzweck kann der Gesetzgeber eine abstrakte Gefahrenlage nicht bloß behaupten,<sup>118</sup> sodass es an einer nachvollziehbaren und indizienbasierten Begründung eines legitimen Schutzzwecks mangelt.<sup>119</sup>

b) Organisierte Suizidhilfe

Der verabschiedete Gesetzesentwurf BT-Drs. 18/5373 sieht ein Strafbarkeitserfordernis „wo geschäftsmäßige Angebote die Suizidhilfe als normale Behandlungsoption erscheinen lassen und Menschen dazu verleiten können, sich das Leben zu nehmen.“<sup>120</sup> Die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung sei abstrakt gefährdend für die Rechts-

güter Selbstbestimmung und Leben.<sup>121</sup> Auch das BVerfG hält die Verhinderung einer Normalisierung der Suizidhilfe für einen legitimen Gesetzeszweck.<sup>122</sup> Ob dieser weich paternalistische Lebens- und Autonomieschutz legitimer Gesetzeszweck sein kann, ist jedoch zweifelhaft.<sup>123</sup> Um eine Normalisierung organisiert angebotener Suizidhilfe zu einer Dienstleistung<sup>124</sup> zu verhindern, könnte der Autonomieschutz von potenziell Suizidwilligen als abstraktes Fremdgefährdungsdelikt begründet werden. Die Eigeninteressen geschäftsmäßig handelnder Suizidhelfer wären dann als Beeinflussung der Freiverantwortlichkeit des Suizidwilligen zumindest abstrakt gefährdend für Autonomie und Leben desselben.<sup>125</sup> Ein solches Ziel wäre aber nur dann legitim, wenn ein Zusammenhang zu der Gefahr für Leben bzw. Autonomie plausibel dargelegt worden wäre.<sup>126</sup> Die Suizidhilfe ist schließlich eigenständig unter Strafe zu stellen – nicht akzessorisch zur Haupttat – und bedarf daher einer eigenständigen Begründung.<sup>127</sup> Eine abstrakte Gefahrenlage kann der Gesetzgeber hingegen nicht schlüssig darlegen,<sup>128</sup> da es an einem empirischen Nachweis der Beeinträchtigung von Autonomie durch Suizidhilfe von Sterbehilfeorganisationen mangelt.<sup>129</sup> Ein etwaig erwarteter Normalisierungsdruck infolge eines organisierten Suizidhilfeangebots reicht nicht aus, um die Autonomie eines grundsätzlich kompetenten Suizidwilligen zu negieren, insoweit der Druck nicht das Gewicht eines rechtlich relevanten Zwangs erreicht.<sup>130</sup> Auch das BVerfG sieht keinen Nachweis dafür, dass geschäftsmäßige Suizidhilfe einen autonomiegefährdenden Normalisierungsdruck begründet.<sup>131</sup> Vielmehr ist festzuhalten, dass ein potenzieller Anstieg der Suizidzahlen<sup>132</sup> infolge einer Normalisierung der Suizidhilfe keine autonomiegefährdende Beeinträchtigung der Freiverantwortlichkeit des Suizidwilligen darstellt.<sup>133</sup> Ein solcher weich paternalistischer<sup>134</sup> Gefährdungsgesetzes-

<sup>107</sup> Kienzerle (Fn. 4), S. 109.

<sup>108</sup> Hufen, NJW 2001, 849 (851); De Ridder, *Wie wollen wir sterben?*, 2. Aufl. 2010, S. 197. Siehe auch BT-Drs. 18/5374, S. 8. Ausdrücklich nun BVerfG NJW 2020, 905 (907) – Rn. 211. A.A. Hillgruber, JZ 2017, 777 (778).

<sup>109</sup> Hufen, NJW 2001, 849 (851); Murmann (Fn. 94), S. 256; Rigopoulou (Fn. 30), S. 62.

<sup>110</sup> Fateh-Moghadam (Fn. 53), S. 18.

<sup>111</sup> BT-Drs. 18/5375, S. 14; Böckenförde, *Stimmen der Zeit* 2008, 245 (255).

<sup>112</sup> Schöch, in: FS Kühl, 2014, S. 585 (600).

<sup>113</sup> Eidam, *medstra* 2016, 17 (19); Hoven, ZIS 2016, 1 (3). Vgl. Kienzerle (Fn. 4), S. 203 f.; Rosenau/Sorge, NK 2013, 108 (113).

<sup>114</sup> Vgl. Grünewald, JZ 2016, 938 (946); Kuhli, ZStW 129 (2017), 691 (703).

<sup>115</sup> Das Reichsstrafgesetzbuch (1871) enthielt sich einer Regelung zur Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung, sodass Suizidhilfe bis zur Einführung des § 217 StGB straffrei war.

<sup>116</sup> Grünewald, JZ 2016, 938 (938). Vgl. Kienzerle (Fn. 4), S. 231; Saliger, *medstra* 2015, 132 (133 f.); ders., (Fn. 2), § 217 Rn. 1.

<sup>117</sup> Vgl. Duttge, ZfL 2012, 51 (52); Schöch (Fn. 112), S. 599. Von Storch (AfD) befürchtet hingegen eine Verdreifachung, vgl. Plenarprotokoll 19/223, S. 28263.

<sup>118</sup> Hegselmann, in: Hegselmann/Merkel (Hrsg.), *Zur Debatte über Euthanasie*, 1992, S. 197 (207). Siehe auch Herzberg, NJW 1996, 3043 (3044 f.); Hoerster, NJW 1986, 1786 (1791).

<sup>119</sup> Vgl. Eidam, *medstra* 2016, 17 (19); Rosenau/Sorge, NK 2013, 108 (113); Schöch (Fn. 112), S. 599.

<sup>120</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 2.

<sup>121</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 3, 11.

<sup>122</sup> BVerfG NJW 2020, 905 (914) – Rn. 268 ff.

<sup>123</sup> Vgl. Henking, JR 2015, 174 (179); Rosenau/Sorge, NK 2013, 108 (113).

<sup>124</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 2 f. Vor einer Normalisierung warnen immer noch Pilsinger (CDU/CSU), vgl. Plenarprotokoll 19/223, S. 28266 und Münz (AfD), vgl. Plenarprotokoll 19/223, S. 28266.

<sup>125</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 12. Eine solche Gefahr ebenfalls bejahend Höfling, ZRP 2014, 123 (124).

<sup>126</sup> Rosenau/Sorge, NK 2013, 108 (113); Saliger, (Fn. 85), S. 181 ff.

<sup>127</sup> Vgl. Fateh-Moghadam, *Vorgänge* 2015, 53 (58); Sowada, ZfL 2015, 34 (37).

<sup>128</sup> Hoven, ZIS 2016, 1 (7); Kienzerle (Fn. 4), S. 237; Rosenau/Sorge, NK 2013, 108 (113 f.); Weigend/Hoven, ZIS 2016, 681 (681).

<sup>129</sup> Vgl. Gaede, JuS 2016, 385 (387); Henking, JR 2015, 174 (181); Kuschel, *Der ärztlich assistierte Suizid*, 2007, S. 144; Schroth, in: FS Yamanaka, 2017, S. 345 (353); Sowada, ZfL 2015, 34 (40).

<sup>130</sup> Kienzerle (Fn. 4), S. 239.

<sup>131</sup> BVerfG NJW 2020, 905 (912) – Rn. 256.

<sup>132</sup> Ein Anstieg ist wie bereits dargelegt empirisch jedoch nicht nachweisbar.

<sup>133</sup> Saliger (Fn. 85), S. 163. Vgl. Roxin, *NStZ* 2016, 185 (186).

<sup>134</sup> Weicher Paternalismus zielt auf das „Wohl“ des Betroffenen selbst ab, nimmt aber auch dessen Willen ernst. Den Betroffenen wird es ermöglicht, ihre Entscheidungen aus freiem Willen zu treffen, dem Staat bei

zweck vermag entgegen der Auffassung des BVerfG kein schützenswertes Rechtsgut zu begründen.

### 3. Zwischenergebnis

Durch individuelle oder organisierte Suizidhilfe wird kein strafrechtliches Unrecht begründet, da es an einer hierfür erforderlichen Rechtsgutsverletzung mangelt. Die Disposition des Rechtsgutsträgers über sein Leben ist gerade die grundrechtlich geschützte Freiheitsausübung, die auch die Hilfeleistung Dritter hierzu umfasst. Grenze dieser Freiheitsausübung sind lediglich Rechtsgüter von Dritten, welche durch die Hilfe zum eigenverantwortlichen Suizid nicht berührt werden.<sup>135</sup> Hinter der Gesetzesbegründung des § 217 StGB stehen folglich andere Gründe als der Rechtsgutsschutz.

## II. Unzulässige moralistische Begründung von Strafe

Mit dem Vorwurf eines „Lobby-Tatbestandes“<sup>136</sup> wurde scharfe Kritik an § 217 StGB geübt. Der Gesetzeszweck wurde als gesellschaftspolitische Antwort auf eine in Teilen der Gesellschaft laut gewordene Empörungshaltung kritisiert.<sup>137</sup> Doch muss der Gesetzgeber Strafnormen vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebots<sup>138</sup> religiös-weltanschaulich neutral begründen; eine religiös-moralistische Normbegründung verbietet sich.<sup>139</sup> Ein solches neutral begründetes, strafrechtlich schützenswertes Rechtsgut konnte in dieser Untersuchung jedoch nicht gefunden werden.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass es dem Gesetzgeber vornehmlich darum ging, eine „[kulturelle] Verschiebung“<sup>140</sup> hin zu einer suizidoffenen Kultur zu verhindern. Die Tabuisierung des Suizids sollte weiterhin aufrechterhalten bleiben.<sup>141</sup> Das Verbot von Sterbehilfevereinen reicht als alleiniger Gesetzeszweck zur Legitimation einer Strafnorm nicht aus.<sup>142</sup> Auch aus einer teilgesell-

schaftlich unerwünschten Normalisierung der Suizidhilfe lässt sich keine legitime Beschränkung der Selbstbestimmung begründen.<sup>143</sup> Die Verhinderung einer Normalisierung verstößt gegen das Gebot staatlicher Begründungsneutralität<sup>144</sup> und stellt lediglich eine unzulässige Verunglimpfung des Suizids dar.<sup>145</sup> Denn Moralvorstellungen stellen keinen legitimen Begründungsmaßstab für Strafnormen dar, sondern symbolisches Strafrecht,<sup>146</sup> das ein von der Politik unerwünschtes Klima der tabufreien Suizidhilfe bekämpft.<sup>147</sup> Die Begründung des Gesetzgebers ist mithin moralistischer Natur und enthält damit keinen legitimen Gesetzeszweck.<sup>148</sup>

## III. Erforderlichkeit des Strafrechts?

Sollte entgegen der hier vertretenen Auffassung mit dem BVerfG der Schutz von Autonomie und Leben vor einer Normalisierung der Suizidhilfe als legitimes Ziel erachtet werden, bleibt die Frage der Erforderlichkeit einer Strafnorm. Hiergegen sprechen sich Suizidhilfeorganisationen und Strafrechtslehrer, aber auch andere Gesetzesentwürfe aus.<sup>149</sup> Das Strafrecht ist das „schärfste Schwert“ des Staates.<sup>150</sup> Von ihm gehen die schwersten Eingriffe in die Rechtssphäre des Individuums aus. Das Strafrecht ist als ultima ratio<sup>151</sup> nur bei besonderer Sozialschädlichkeit eines Verhaltens zum Schutz der „Grundlagen eines geordneten Gemeinschaftslebens“<sup>152</sup> zulässig. „Wenn andere Sanktionen [...] dieselbe Verhinderungswirkung haben und dem Unwertgehalt des verbotenen Tuns gerecht werden, verstößt eine Kriminalisierung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe, der als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang hat.“<sup>153</sup> Gesetzgeberisch befürchteten Gefahren für die Autonomie des Einzelnen kann anderweitig begegnet werden als mit dem Strafrecht. Dabei sind insbesondere das Zivilrecht<sup>154</sup>, das Ordnungswidrigkeitenrecht<sup>155</sup> und das ärztliche Berufsrecht<sup>156</sup>

nicht selbstbestimmungsfähigen Personen fürsorglich einzugreifen, vgl. *Kienzerle* (Fn. 4), S. 34 f.

<sup>135</sup> *Kienzerle* (Fn. 4), S. 117; *Murmann* (Fn. 94), S. 315.

<sup>136</sup> *Hoven*, ZStW 129 (2017), 334 (347); *Neumann*, in: FS Fischer, 2018, S. 183 (191).

<sup>137</sup> *Hilgendorf/Rosenau*, medstra 2015, 129 (130); *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (115).

<sup>138</sup> Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 140 GG.

<sup>139</sup> *Fateh-Moghadam* (Fn. 53), S. 11.

<sup>140</sup> *Kuhli*, ZStW 129 (2017), 691 (703).

<sup>141</sup> Vgl. BT-Drs. 18/5373, S. 3, 11; *Fateh-Moghadam*, MedR 2016, 716 (718); *Fischer*, Strafgesetzbuch, 67. Aufl. 2020, § 217 Rn. 2; *Henking*, JR 2015, 174 (180).

<sup>142</sup> *Schroth*, GA 2006, 556 (570).

<sup>143</sup> *Fateh-Moghadam*, MedR 2016, 716 (718), der überzeugend darlegt, dass eine Normalisierung rechtmäßigen Verhaltens kein rechtliches Problem begründet. A.A. *Weilert*, MedR 2018, 76 (79).

<sup>144</sup> *Kuhli*, ZStW 129 (2017), 691 (697).

<sup>145</sup> *Fateh-Moghadam*, Vorgänge 2015, 53 (61); *ders.*, MedR 2016, 716 (718).

<sup>146</sup> Siehe zum Begriff des symbolischen Strafrechts *Hassemer*, Strafen im Rechtsstaat, 2000, S. 176 ff.

<sup>147</sup> *Momsen*, in: SSW-StGB, 5. Aufl. 2001, § 217 Rn. 1; *Roxin*, NSTZ 2016, 185 (186 f.); *Saliger* (Fn. 2), § 217 Rn. 3; *Weigend/Hoven*, ZIS 2016, 681 (687).

<sup>148</sup> In dem Sinne auch *Helling-Plahr* (FDP), vgl. Plenarprotokoll 19/223, S. 28264. Immer noch moralistisch begründend jedoch *Vogler* (DIE LINKE), vgl. Plenarprotokoll 19/223, S. 28268 f.

<sup>149</sup> Vgl. BT-Drs. 18/5375, S. 2; Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben/Dignitas Deutschland/Verein Sterbehilfe/Giordano-Bruno-Stiftung (Hrsg.), Berliner Appell, 2022, S. 2, [https://www.dghs.de/fileadmin/content/07\\_presse/01\\_Presseerklarungen/pdf/Berliner\\_Appell.pdf](https://www.dghs.de/fileadmin/content/07_presse/01_Presseerklarungen/pdf/Berliner_Appell.pdf) (zuletzt abgerufen am 22.4.2022); die Stellungnahme von über 140 Strafrechtslehrern, vgl. *Hilgendorf/Rosenau*, medstra 2015, 129 (130).

<sup>150</sup> *Hoffmann-Holland*, AT, 3. Aufl. 2015, Rn. 11. Vgl. auch *Eisenhuth*, JURA 2004, 81 (82).

<sup>151</sup> Siehe exemplarisch nur *Hoffmann-Holland* (Fn. 151), Rn. 11; *Rengier*, AT, 12. Aufl. 2020, § 3 Rn. 5; *Roxin* (Fn. 11), § 2 Rn. 97; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 13), Rn. 15.

<sup>152</sup> BVerfGE 90, 145 (213).

<sup>153</sup> *Roxin*, NSTZ 2016, 185 (188). Vgl. auch *ders.*, GA 2011, 678 (680 f.).

<sup>154</sup> Für eine Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch BT-Drs. 18/5374. Siehe auch *Saliger* (Fn. 85), S. 213.

<sup>155</sup> In dem Sinne *Merkel*, Stellungnahme, 2015, S. 5, <https://www.bundes-tag.de/resource/blob/388404/ad20696aca7464874fd19e2dd93933c1/merkel-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 22.4.2022); *Roxin*, NSTZ 2016, 185 (190 f.).

<sup>156</sup> Befürwortet von *Hilgendorf/Rosenau*, medstra 2015, 129 (129 ff.).

anzuführen. Dass es sich hierbei um mildere Mittel handelt, bedarf keiner weiteren Begründung. Auch bestehen hinsichtlich der gleichen Eignung keine durchgreifenden Zweifel, da die Hilfeleistung zu unfreien Suiziden bereits nach geltendem Recht mit Strafe bedroht ist<sup>157</sup> und das verbleibende Restrisiko durch präventive Kontrollmaßnahmen beseitigt werden kann. Eine strafrechtliche Normierung darüber hinaus ist nicht erforderlich und damit ebenfalls unverhältnismäßig.

### E. Kein Verbot einer gesetzlichen Regelung der Freiverantwortlichkeit

Wie bereits dargestellt, fehlt für eine strafrechtliche Regelung der Suizidhilfe nach hier vertretener Auffassung ein schützenswertes Rechtsgut. Doch ist daraus nicht der Schluss zu ziehen, dass die Verfassungsgüter Leben und Autonomie des Suizidwilligen dem gesetzlichen Schutz grundsätzlich verwehrt seien. Vielmehr ist dem Urteil des BVerfG zu entnehmen, dass den Staat sogar eine Pflicht zu weich paternalistischem Schutz der Selbstbestimmung trifft. Das BVerfG führt dazu aus: „Der Staat genügt seiner Schutzpflicht für ein Leben in Autonomie gerade nicht allein dadurch, dass er Angriffe unterbindet, die diesem von anderen Menschen drohen. Er muss auch denjenigen Gefahren für die Autonomie und das Leben entgegenreten, die in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen begründet liegen und eine Entscheidung des Einzelnen für die Selbsttötung und gegen das Leben beeinflussen [...]“<sup>158</sup> Dieser weich paternalistische Schutz bezieht sich jedoch nur auf den legitimen Schutz vor unfreiwilligen und übereilten Suizidentscheidungen.<sup>159</sup> Aus der Urteilsbegründung wird deutlich, dass das BVerfG hierfür ein prozedurales paternalistisches Schutzkonzept präfer-

iert, da es dem Gesetzgeber ausschließlich prozedurale Regelungsvorschläge<sup>160</sup> an die Hand gibt. Ziel einer solchen Regelung ist es, sicherzustellen, dass die Entscheidung freiverantwortlich gefällt wird.<sup>161</sup> Einen solchen Ansatz verfolgen die zwei unterschiedlichen Gesetzesentwürfe um die Abgeordneten *Helling-Plahr* (FDP) und *Künast* (Bündnis 90/Die Grünen).<sup>162</sup> Einer prozeduralen Regelung außerhalb des Strafrechts ist aus der Sicht der Verfasserin nichts entgegenzusetzen. Vielmehr wäre sie wünschenswert, um das gesellschaftliche Bedürfnis nach Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu erfüllen<sup>163</sup> und die Rechtsgüter Leben und Autonomie zu schützen.

### F. Ergebnisse

1. Die eigenverantwortliche Selbsttötung ist in Deutschland straffrei. Akzessorisch ist die Beihilfe zu fremdem eigenverantwortlichen Suizid ebenfalls straffrei.
2. Ein Verbot der Suizidhilfe schützt kein strafrechtlich schützenswertes Rechtsgut. Eine neue strafrechtliche Regelung verfolgt daher kein legitimes Ziel. Die Verhinderung einer Normalisierung der Suizidhilfe als Gesetzeszweck stellt unzulässigen Rechtsmoralismus dar.
3. Eine Strafbarkeit der Suizidhilfe greift nach hier vertretener Auffassung unverhältnismäßig in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ein, da eine strafrechtliche Normierung nicht erforderlich ist. Das ultima ratio-Prinzip wird nicht gewahrt.
4. Es bedarf keiner neuen strafrechtlichen Regelung der Hilfe zu fremdem eigenverantwortlichen Suizid. Eine prozedurale, einfachgesetzliche Regelung zur Sicherung der Freiverantwortlichkeit der Suizidentscheidung wäre zu begrüßen.

<sup>157</sup> Siehe hierzu *Berghäuser*, ZStW 128 (2016), 741 (742 ff.); *Kienzerle* (Fn. 4), S. 207 f.; *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (115).

<sup>158</sup> BVerfG NJW 2020, 905 (914) – Rn. 276.

<sup>159</sup> *Saliger* (Fn. 85), S. 114. Vgl. *Duttge*, ZStW 129 (2017), 228 (252); *Fateh-Moghadam*, Vorgänge 2015, 53 (59); *Hoven*, ZIS 2016, 1 (6); *Roxin*, NStZ 2016, 185 (188).

<sup>160</sup> Vgl. BVerfG NJW 2020, 905 (921) – Rn. 339.

<sup>161</sup> BVerfG NJW 2020, 905 (921) – Rn. 340.

<sup>162</sup> BT-Drs. 19/28691, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928691.pdf> (zuletzt abgerufen am 22.4.2022). Der Gesetzesentwurf um die Abgeordnete *Künast* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sieht auch eine Strafbar-

keit für unrichtige Angaben vor. Abzulehnen sind der Gesetzesentwurf des Bundesgesundheitsministeriums, [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/S/Diskussionsentwurf\\_Suizidhilfe\\_Gesetz.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/S/Diskussionsentwurf_Suizidhilfe_Gesetz.pdf) (zuletzt abgerufen am 22.4.2022) und der Entwurf um den Abgeordneten *Castellucci* (SPD), <https://dserver.bundestag.de/btd/20/009/2000904.pdf> (zuletzt abgerufen am 22.4.2022), die beide eine Normierung im Strafrecht vorsehen.

<sup>163</sup> Vgl. *Hilgendorf*, JZ 2014, 545 (551); *Rosenau*, in: FS Roxin, 2011, S. 577 (590).